

Anfrage: Steuerrückvergütung: Transparenz über die kantonale Rechtsbeurteilung

Ausgangslage

Bereits anlässlich der Rechnungsberatung vom 23. Juni 2025 wurde mit einer dringlichen Motion erstmals eine einmalige Steuerrückvergütung zur Diskussion gestellt.

Das Postulat Nr. 84 zur Prüfung eines Steuerrückvergütungsmechanismus wurde im August 2025 eingereicht und am 4. Mai 2026 in erweiterter Form an den Gemeinderat überwiesen.

In der damaligen Beratung hielt der Gemeinderat zur rechtlichen Situation fest, dass der Einwohnerrat grundsätzlich die Möglichkeit hätte, eine institutionalisierte Rückerstattung zu beschliessen. Der Einwohnerrat überwies das Postulat anschliessend in erweiterter Form mit dem Auftrag, zu prüfen, welche rechtlichen Voraussetzungen erforderlich sind und wie die gesetzliche Grundlage für eine solche Rückvergütung ausgestaltet werden könnte.

An der Einwohnerratssitzung vom 22. Juni 2026 informierte der Gemeinderat demgegenüber über eine wenige Tage zuvor eingegangene kantonale Stellungnahme. Deren «Kurzversion» laute, eine Steuerrückvergütung sei mit übergeordnetem Recht nicht vereinbar.

Die vollständige Stellungnahme, die zugrunde liegende Anfrage sowie die rechtliche Begründung lagen dem Einwohnerrat nicht vor. Obwohl in der Sitzung ausdrücklich um die vollständige schriftliche Offenlegung gebeten wurde, wurde die Korrespondenz dem Einwohnerrat bis heute nicht zugänglich gemacht. Gleichzeitig liegt beinahe ein Jahr nach Einreichung des Postulats weiterhin keine abschliessende Beantwortung vor.

Der Gemeinderat wird deshalb um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Der Gemeinderat wird gebeten, mit der Beantwortung dieser Anfrage den vollständigen Schriftverkehr mit dem Kanton zu Geschäft Nr. 84 offenzulegen und dem Einwohnerrat zur Verfügung zu stellen.

Dies umfasst insbesondere die Anfragen der Gemeinde, die Antworten des Kantons, allfällige Beilagen, ergänzende Korrespondenz sowie vorhandene Aktennotizen zu mündlichen Abklärungen. Falls Unterlagen ganz oder teilweise nicht offengelegt werden: Aus welchen konkreten Gründen und gestützt auf welche Rechtsgrundlage?

2. Welche konkrete Fragestellung beziehungsweise welche Varianten einer Steuerrückvergütung wurden dem Kanton zur Beurteilung unterbreitet?

Wurde insbesondere zwischen einem automatischen Mechanismus, einer institutionalisierten Lösung mit gesetzlicher Grundlage, einer einmaligen Rückvergütung sowie einer Finanzierung über die finanzpolitische Reserve unterschieden?

3. Auf welche dieser Varianten bezieht sich die am 22. Juni kommunizierte Aussage, eine Steuerrückvergütung sei mit übergeordnetem Recht nicht vereinbar?

4. Wie erklärt der Gemeinderat die unterschiedliche rechtliche Einschätzung zwischen der Sitzung vom 4. Mai und jener vom 22. Juni 2026?

Welche neue rechtliche Erkenntnis führte dazu, dass eine institutionalisierte Rückvergütung zunächst als

0158

grundsätzlich möglich bezeichnet wurde und wenige Wochen später die grundsätzliche Unvereinbarkeit mit übergeordnetem Recht kommuniziert wurde?

5. War die am 22. Juni kommunizierte «Kurzversion» eine vollständige und sachlich präzise Wiedergabe der kantonalen Stellungnahme?

Enthält die Stellungnahme Differenzierungen, Einschränkungen oder alternative Möglichkeiten, welche dem Einwohnerrat damals nicht mitgeteilt wurden?

6. Weshalb wurde die bereits vor der Sitzung vom 22. Juni vorliegende kantonale Stellungnahme dem Einwohnerrat auch fast zwei Monate später noch nicht zur Verfügung gestellt, obwohl ihre vollständige schriftliche Offenlegung während der Ratsdebatte ausdrücklich verlangt wurde und sie für die damalige Beratung materiell relevant war?

Binningen, 21.08.2026



Leon Behrends, FDP-Fraktion



Christian Schmid, SVP-Fraktion